

137. Auch das Revisionsgericht kann das Verfahren gemäß dem § 154 Abs. 2 StPD. einstellen.

III. Straffenat. Urtr. v. 30. November 1939 g. R. 3 D 781/39.

I. Schwurgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

Das RG. hat bisher den Standpunkt vertreten, das Revisionsgericht sei nicht befugt, eine Einstellung nach dem § 154 Abs. 2 StPD. auszusprechen (RGSt. Bd. 59 S. 54 — Urtr. des zweiten Strafsenates zum § 153 Abs. 3 StPD. — und RGSt. Bd. 66 S. 326 — Urtr. des erf. Senats zum § 154 Abs. 2 StPD. —). An dieser Rechtsauffassung kann der Senat in Übereinstimmung mit dem zweiten Strafsenate nicht mehr festhalten, und zwar mit Rücksicht auf die Rechtsprechung, die sich nach dem Erlasse jener Urteile an die Bestimmung des § 358 Abs. 2 StPD. n. F. angeknüpft hat.

Im Rahmen dieser Bestimmung sieht das RG. davon ab, ein Urteil, das mit der Revision angefochten ist, zugunsten des

Angeklagten aufzuheben und insoweit an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn der Richter einen rechtlichen Gesichtspunkt übersehen hat und es nach den Umständen die Gerechtigkeit nicht erfordert, das Urteil im Strafausspruche zu ändern. Diese Rechtsauffassung hat das RG. zum § 358 Abs. 2 StPD. n. F. ständig sowohl für den Fall vertreten, daß rechtliche Gesichtspunkte einer einheitlichen Tat oder Teile einer Fortsetzungstat übersehen sind, als auch für den Fall, daß der Richter eine Tat abzuurteilen unterlassen hat, die mit der abgeurteilten in Tatmehrheit steht, aber Teil des geschichtlichen Vorganges der Anklage und damit rechtshängig ist (vgl. u. a. die Entscheidungen RGSt. Bd. 70 S. 51 flg., 53 flg., 58 flg., 338 flg., Bd. 72 S. 75, 77).

Diese Rechtsprechung stützt sich darauf, der beherrschende Zweck jedes Strafverfahrens sei, die strafbare Handlung ohne Verzug und auf gesetzlicher Grundlage nach gesundem Volksempfinden gerecht zu ahnden; diesem Zwecke würde es widersprechen, durch Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung an den Richter ein Strafverfahren nur deshalb in die Länge zu ziehen, weil noch diese oder jene gesetzliche Vorschrift zuungunsten des Angeklagten anzuwenden wäre, ohne daß sich an dem Gesamtergebnisse des Strafverfahrens, soweit die Höhe der Strafe in Betracht kommt, oder an den künftig möglichen Nachwirkungen der Verurteilung etwas ändern würde (RGSt. Bd. 70 S. 53, 64).

Derselbe Rechtsgebanke liegt aber auch der Vorschrift des § 154 StPD. zugrunde. Er will einer unnötigen Häufung von Anklagen, einer unnötigen Ausdehnung der Ermittlungen und Beweiserhebungen, vorbeugen, wenn auch ohne sie der Täter einer gerechten Strafe zugeführt werden kann und eine weitere Ausdehnung des Strafverfahrens nur zu einer Verzögerung und damit zu einer Gefährdung des Strafzweckes führen würde.

Soll aber dieser Zweck ganz erreicht werden, so muß auch das Revisionsgericht berechtigt sein, zu prüfen, ob der Gerechtigkeit genügt ist, wenn bei einer Mehrheit von Straftaten nur eine oder einzelne abgeurteilt werden, im übrigen aber das Verfahren gemäß dem § 154 StPD. eingestellt wird. Es handelt sich bei der Anwendung des § 358 Abs. 2 wie bei der des § 154 zwar um Ermessensentscheidungen. Die Möglichkeit, Ermessensentscheidungen auf dem Gebiete der Strafbemessung zu treffen, hat aber das Gesetz dem Revisionsgericht auch in anderen Fällen eröffnet. Beispiele hierfür

bieten der § 354 Abs. 1 StPD. und die Straffreiheitsgesetze. Nicht die Natur des Rechtsmittels kann also bei der Beantwortung der gestellten Frage ausschlaggebend sein, sondern der Gesichtspunkt der Sparsamkeit mit den Kräften verlangt es, daß auch das Revisionsgericht über die Einstellung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 154 Abs. 1 und 2 StPD. entscheiden kann.

Aus diesen Gründen hat der Senat keine Bedenken getragen, in den Fällen Nr. 48 und 64 das Verfahren gemäß der genannten Gesetzesvorschrift vorläufig einzustellen.